

Strafrechtlich relevant sind jedoch nur Verletzungen sozialer Mindestanforderungen, die an einen Wirtschaftsfunktionär entsprechend dem Stand der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus gestellt werden können und müssen und deren Erfüllung dem Wirtschaftsfunktionär real möglich ist. Das entspricht den Schuldgrundsätzen des StGB, wonach strafrechtliche Schuld dann vorliegt, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht (§ 5 StGB).

Damit scheiden Verhaltensweisen, die Ausdruck ungenügender Beherrschung ökonomischer Leitungsprozesse sind und deshalb zu ökonomischen Schäden oder ungenügender Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebes führen, von vornherein aus dem Kreis strafrechtlicher Betrachtung aus. Die Anwendung des Strafrechts auf solche Erscheinungen würde seine Funktion in ihr Gegenteil verkehren. Die Überwindung von Mängeln in der Leitung ökonomischer Prozesse ist Aufgabe der dafür zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe.

Ein strafrechtlich relevanter Mißbrauch übertragener Befugnisse wird dann vorliegen, wenn der Inhaber einer Vertrauensstellung Entscheidungen oder Maßnahmen trifft, die seinen Grundpflichten entgegengesetzt sind. So hatte z. B. der Betriebsleiter eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung betriebliche Fonds, die für die Werterhaltung von Wohngebäuden bestimmt waren (Material, Arbeitskräfte, finanzielle Umlaufmittel), zum Bau eines nicht geplanten und nicht bilanzierten betrieblichen Ferienheims eingesetzt. Das Verhalten dieses Betriebsleiters ist seiner Grundpflicht zum effektiven Einsatz betrieblicher Fonds zur Erfüllung der Planaufgaben diametral entgegengesetzt und als Mißbrauch der ihm mit seiner Vertrauensstellung eingeräumten Befugnisse zu qualifizieren.

Die mißbräuchliche Ausnutzung übertragener wirtschaftlicher Dispositionsbefugnisse erschöpft sich jedoch nicht in solchen elementar fehlerhaften Verhaltensweisen. Wie das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1968 — 2 Ust 15/68 — (NJ 1969 S. 55) festgestellt hat, obliegt es dem Inhaber einer Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB, solche Leitungsentscheidungen zu treffen, die auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes gerichtet sind.

So war z. B. folgendes Verhalten eines Fachbereichsleiters „Werkzeuge“ eines Versorgungskontors für Maschinenbauerzeugnisse als Vertrauensmißbrauch zu beurteilen: Dem Angeklagten oblag u. a. der selbständige Abschluß von Lieferverträgen bis zu einem Wert von 500 000 M. Dabei hatte er von einer perspektivisch orientierten, exakten Bedarfsermittlung und Marktforschung auszugehen und für eine entsprechende Bestandhaltung zu sorgen. Die vom Angeklagten abgeschlossenen und realisierten Verträge beruhten jedoch auf keinerlei Bedarfsermittlung. Er hoffte zwar, die auf Lager genommenen Erzeugnisse absetzen zu können, hatte aber bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angesichts der unverändert gebliebenen Absatzsituation erhebliche Bedenken und kalkuliert auch ein, daß er auf den Erzeugnissen „sitzen bleibt“. Sein Entschluß, trotz der ihm bekannten Umstände Verträge abzuschließen, ist auch dadurch beeinflusst worden, daß ihm vom Vertragspartner persönliche Zuwendungen in Aussicht gestellt worden waren.<sup>/4/</sup>

Zu ökonomischen Schäden führende Entscheidungen oder Maßnahmen sind indes nicht nur durch solche

<sup>/4/</sup> OG, Urteil vom 8. August 1869 — 2 Ust 15/69 — (unveröffentlicht).

Motive wie Bereicherungsstreben motiviert. So wandte der Angeklagte in dem oben erwähnten Verfahren wegen des planwidrigen Baus eines betrieblichen Ferienheimes ein, er habe im Interesse der Werk tätigen des Betriebes gehandelt, da bei diesen der Wunsch nach einer solchen Erweiterung der sozialen Einrichtungen bestand und der Betriebskollektivvertrag eine entsprechende Verpflichtung der Betriebsleitung enthielt. Diese Auffassung des Angeklagten ist selbst Ausdruck seines pflichtwidrigen Verhaltens. Die Erweiterung der sozialen Einrichtungen eines Betriebes kann nur auf der Grundlage der erzielten ökonomischen Ergebnisse unter strikter Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin erfolgen, nicht aber auf Kosten der betrieblichen Produktionsaufgaben. Pflicht des Angeklagten als Betriebsleiter war es vielmehr, die Werk tätigen des Betriebes über die tatsächliche Situation und die realen Möglichkeiten und Wege der Erweiterung sozialer Einrichtungen zu informieren und ggf. zusätzliche Initiativen der Werk tätigen zu mobilisieren.

Um das Wesen des strafrechtlich relevanten Mißbrauchs zu charakterisieren, werden oft Begriffe wie „krasse“ oder „schwerwiegende“ Pflichtverletzung verwendet.<sup>/5/</sup> Damit wird m. E. aber nur die quantitative Seite der Sache erfaßt. Es geht jedoch nicht in erster Linie darum, wie und mit welcher Intensität Pflichten verletzt werden, sondern darum, daß der Inhaber einer Vertrauensstellung ihm obliegende Grundpflichten bewußt verletzt und dabei vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden akzeptiert.

Zu beachten ist, daß die sich aus einer Vertrauensstellung ergebende Pflicht zur effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds zur Erfüllung der Planaufgaben jedem Wirtschaftsfunktionär, gleich auf welcher Ebene er tätig ist, als persönliche Rechtspflicht obliegt. Er kann sich daher beispielsweise bei Pflichtverletzungen und dadurch schuldhaft herbeigeführte wirtschaftliche Schäden nicht auf Hinweise, das Einverständnis oder die ungenügende Leitungstätigkeit eines ihm funktionell übergeordneten Leiters berufen.<sup>/6/</sup>

Die Praxis zeigt, daß auch bei der Wertung der Ursachen und Bedingungen von Wirtschaftsstraftaten nicht immer von einer richtigen Einschätzung der Verantwortung der Wirtschaftsfunktionäre im Umgang mit volkswirtschaftlichen Fonds ausgegangen wird. So standen z. B. dem Leiter einer Taktstraße eines Wohnungsbaukombinats für ein bestimmtes Projekt 170 000 M „zur Verfügung“. Er erkannte sofort, daß diese Summe durch oberflächliche und „großzügige“ Arbeit der Projektierung weit übersetzt war und der tatsächliche Aufwand bei etwa 40 000 M lag. Um sich und andere zu bereichern, vergab er das Projekt an einen Nachauftragnehmer für 85 000 M. Das Bezirksgericht hatte den Umstand, daß dem Angeklagten die übersetzte Projektierungssumme ohne sein Zutun zur Verfügung stand, als strafmildernd gewertet. Dabei verkannte es die dem Angeklagten persönlich obliegende Rechtspflicht zum verantwortungsbewußten und sparsamsten Umgang mit sozialistischem Eigentum, von der er auch durch verantwortungslose Arbeit Dritter weder befreit noch in seiner Verantwortung eingeschränkt wird.<sup>/7/</sup>

Bei der Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines Wirtschaftsfunktionärs als Mißbrauch seiner Befugnisse zu beurteilen ist, muß davon ausgegangen werden, daß wirtschaftliche Entscheidungen oder

<sup>/5/</sup> So auch Kudernatsch/Bommel, „Zum Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB)“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 1, S. 32.

<sup>/6/</sup> Vgl. die in Fußnote 3 erwähnten Urteile.

<sup>/7/</sup> OG, Urteil vom 29. August 1969 — 2 Ust 17/69 — (unveröffentlicht).